

Klausel

für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung Premium

(PSP - Fassung 03/2015)

In Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung gilt Nachstehendes als vereinbart:

Als Schadenersatzverpflichtungen im Sinne dieser Klausel gelten jene, die dem Versicherungsnehmer, den mitversicherten Personen oder den Reitbeteiligten aus dem Halten der im Versicherungsschein oder seinen Nachträge bezeichneten Pferden (auch Kleinpferde und Ponys) zu privaten Zwecken aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen.

Fohlen

In Erweiterung zu Pkt. 1 BSP sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Halten von Fohlen ab der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres, wenn das Fohlen in dieser Zeit bei dem im Vertrag versicherten Muttertier bleibt, prämienfrei mitversichert.

Mietsachschiäden

Versichert sind abweichend von Art. 7 Pkt. 10 AHVB 2009 auch Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von für die Unterbringung des Pferdes gemieteten Sachen. Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung. Als Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden gilt die in der Polizza für Mietsachschiäden vereinbarte Versicherungssumme, wobei je Schadensfall der gemäß Polizza vereinbarte Selbstbehalt in Abzug gebracht wird.

Erweiterung für Reitbeteiligung

In Ergänzung zu Pkt. 2 BSP sind Schadenersatzverpflichtungen der in der Polizza genannten Reitbeteiligten mitversichert; außerdem in Erweiterung von Pkt. 4.2. auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Reitbeteiligten. Ausgeschlossen sind sämtliche Ansprüche des Reitbeteiligten gegen mitversicherte Personen.

Reitbeteiligung liegt vor, wenn:

- der Eigentümer des Pferdes einem anderen (=Reitbeteiligter) ein Nutzungsrecht an seinem Pferde gewährt
- sich der Reitbeteiligte im Gegenzug an den Unterhaltskosten des Pferdes beteiligt und/oder sich um das Pferd kümmert (z.B. durch Pflege, Fütterung, Ausreiten, etc.)
- kein Miteigentum am Pferd vorliegt
- der Reitbeteiligte im Antrag/Versicherungsschein namentlich genannt ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für Reitbeteiligungen im Rahmen einer gewerblichen Pferdehaltung (z.B. Pferdeverleih, Reitschulen, Pferdepensionsbetriebe, Pferde in der Landwirtschaft, Reitstallbetrieb etc.).